



Land Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.06.2024

Ltg.-**454/XX-2024**

WOHNBAUFÖRDERUNGSFONDS
FÜR DAS
BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH

TÄTIGKEITSBERICHT 2023

An den
Landtag von Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

TÄTIGKEITSBERICHT 2023

Der Landtag von Niederösterreich beschloss in der Sitzung vom 12. Dezember 2019 die Änderung des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1977.

Gemäß § 1 Abs. 4 NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977, LGBl. 8300, ist über die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich sowie über dessen Tätigkeit im abgelaufenen Jahr dem Landtag im Wege der Landesregierung alljährlich gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss (Art. 31 LV) zu berichten. Im folgenden Tätigkeitsbericht soll eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen, die Organisation, die Aufgabe sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich für das Berichtsjahr 2023 gegeben werden.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1. Rechtsgrundlage des Fonds

Rechtsgrundlage ist § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1977 über den Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich (NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977), LGBl. 8300-1.

Der Fonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich ist der Rechtsnachfolger der seit 1955 bestehenden gleichnamigen Vorgänger.

1.2. Verwaltung und Vertretung des Fonds

Gemäß § 1 des NÖ Landeswohnbauförderungsgesetzes 1977 wird der Fonds von der Landesregierung verwaltet und vertreten.

Für die Zeichnung von Urkunden mit den Fonds auch verpflichtendem Inhalt gilt § 1 Landeswohnbauförderungsstatut 1986 i.d.F. der 1. Novelle vom 20. Januar 1987 (weiter in Geltung gem. § 70 Z. 4 NÖ WFG i.V.m. § 20 NÖ WFG 2005). Sie sind vom zuständigen Mitglied der Landesregierung zu fertigen. Das Mitglied der Landesregierung kann für die Zeichnungsberechtigung auch andere Personen bevollmächtigen.

Demzufolge übten im Berichtsjahr die Verwaltung und Vertretung des Fonds aus:

- a) Frau Landesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister als zuständiges Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung
- b) die Abteilung Wohnungsförderung gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung

1.3. Der Wohnungsförderungsbeirat

Gemäß § 8 NÖ WFG 2005 ist der Wohnungsförderungsbeirat (früher: Wohnbauförderungsbeirat) beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet.

1.3.1. *Zusammensetzung*

Der Wohnungsförderungsbeirat besteht aus ebenso vielen Mitgliedern wie die NÖ Landesregierung.

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Landesregierung für die Dauer ihrer Funktionsperiode gleichzeitig mit der Bestellung von Ersatzmitgliedern. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

1.3.2. Mitglieder

Mit Beschlüssen der NÖ Landesregierung vom 6. Juni 2023 wurden auf die Dauer der Amtsperiode der NÖ Landesregierung zu Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Wohnungsförderungsbeirates bestellt:

Volkspartei Niederösterreich:

Vorsitzende: Landesrätin
Mag.^a Christiane TESCHL-HOFMEISTER

Vorsitzende-Stellvertreter: LAbg. Bgm. Christian GEPP

Mitglieder: LAbg. Christoph KAUFMANN, MAS
KOSTv. LAbg. Bgm. Anton KASSER

Ersatzmitglieder: Vorstandsdirektor Manfred DAMBERGER
LAbg. Anton ERBER, MBA
KOSTv. LAbg. Mag. Kurt HACKL
LAbg. Bgm. Ing. Manfred SCHULZ

Freiheitliche Partei Österreichs:

Vorsitzende-Stellvertreter: Wolfgang SCHWETZ, MSc, BA

Mitglieder: Mag. Christof KOPP
MMag. Robert LAGLER

Ersatzmitglieder: Martin GLIER
Ing. Mag. Daniel JÄGERBAUER
Alexander MURLASITS

Sozialdemokratische Partei Österreichs:

Mitglied: LR Mag. Sven HERGOVICH
LAbg. Vzbgm. Mag. Christian SAMWALD

Ersatzmitglieder: LAbg. Bgm. Mag.a Kerstin SUCHAN-MAYR
Stefan MATSCHNIGG-PEER, BA MA

1.4. Rechtsgrundlagen der Wohnbauförderung, soweit für den Fonds von Belang

1.4.1. *Der Fonds wickelt Wohnbauförderungen nach folgenden Rechtsgrundlagen ab:*

- das NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 (NÖ WFG 2005) vom 02. März 2005, LGBl. 8304, zuletzt i.d.F. der 6. Novelle vom 5. November 2019, LGBl. 87/2019,
- die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011 vom 07. Dezember 2010, zuletzt i.d.F. der 13. Änderung vom 30. April 2019
- die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2019 vom 24. September 2019, zuletzt i.d.F. der 16. Änderung vom 28. November 2023,

1.4.2. Der Fonds wickelte Wohnbauförderungen nach folgenden nicht mehr in Geltung befindlichen Rechtsgrundlagen ab:

- NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1969, LGBl. 268/1969,
- NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1973, LGBl. 8300-0
- NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977,
- NÖ Wohnungsförderungsgesetz NÖ WFG, LGBl. 8304
- Landeswohnbauförderungsstatute,
- NÖ Wohnungsförderungsverordnung 1990

2. Aktuelle Aufgaben und Zielsetzung des Fonds

- 2.1. Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ WFG 2005 werden liquide Mittel des Fonds zur Bedeckung von Förderungen der NÖ Wohnungsförderung gemäß § 1 Abs. 1 NÖ WFG 2005 eingesetzt.
- 2.2 Der Fonds deckt seine Ausgaben ausschließlich aus den Rückflüssen eigener Förderungsdarlehen. Es erfolgt keine Dotierung durch das Land.
- 2.3. Zusammenfassung des Jahresabschlusses 2023:
Zum Bilanzstichtag beträgt der Stand an aushaftenden Darlehen € 88.819.080,83.

Der Fonds verfügt zum Jahresabschluss über ein Bankguthaben in Höhe von € 29.819.505,47, das zur Bedeckung von Wohnungsförderungen (Pkt. 2.1.) eingesetzt wird.

Der Fonds hatte im Berichtsjahr eine Vermögensmehrung (Jahresüberschuss 2023) von € 863.327,01 zu verzeichnen. Er leistet somit in dieser Höhe einen positiven Beitrag zum „Maastrichtergebnis“ des Landes. Der Gewinn resultiert aus Zinsenerträgen aus Darlehensgewährungen.

Demgemäß erhöhte sich das Stammvermögen des Fonds gegenüber dem Vorjahresabschluss von € 117.677.483,58 bis zum Bewertungstag 2023 auf € 118.540.810,59.

Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich
Eckdaten des Jahresabschlusses 2023 (in Mio. €)

	Stand am 31.12.2023	Vorjahres- wert
<u>AKTIVA</u>		
Forderungen aus Investitionsdarlehen	88,8	92,9
Guthaben bei Banken	29,8	24,9
Übrige Aktiva	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
	<u><u>118,6</u></u>	<u><u>117,8</u></u>
 <u>PASSIVA</u>		
Stammvermögen	118,5	117,7
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	0,0	0,0
Übrige Passiva	<u>0,1</u>	<u>0,1</u>
	<u><u>118,6</u></u>	<u><u>117,8</u></u>
 <u>ERTRÄGE</u>		
Zinsenerträge	<u>1,0</u>	<u>1,0</u>
	<u><u>1,0</u></u>	<u><u>1,0</u></u>
 <u>AUFWENDUNGEN</u>		
Zinsaufwendungen	0,0	0,0
Übrige Aufwendungen	<u>0,1</u>	<u>0,1</u>
	<u><u>0,1</u></u>	<u><u>0,1</u></u>
 <u>JAHRESÜBERSCHUSS</u>		
	<u><u>0,9</u></u>	<u><u>0,9</u></u>

Die Vermögensmehrung (Jahresüberschuss 2023) beträgt € 863.327,01.

Demgemäß leistet der Fonds nach dem ESVG einen
positiven Beitrag zum "Maastrichtergebnis" des Landes.
(ESVG = Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung)